

## **Führer von Schienenkränen**

### **1. Voraussetzungen für die Ausbildung**

Rangierleiter mit Befähigungsnachweis für die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen der Gruppe 6 gemäß der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge (GBl. I Nr. 6 S. 97) und Bedienungsberechtigung gemäß dem staatlichen Standard „Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim Betreiben“, Abschnitte 3.1. und 3.4. (TGL 30350/11).

### **2. Praktische und theoretische Ausbildung**

Der Umfang und die Dauer der Ausbildung zum Führen des Schienenkranes sind vom Anschließer unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

### **3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Der Führer eines Schienenkranes muß

- die Bauart und alle Einrichtungen des Schienenkranes sowie ihre Funktionen,
- die Bedienung und Behandlung des Schienenkranes als Rangiermittel,
- die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst kennen und beherrschen.

### **4. Prüfung**

Die Prüfung ist formlos von einem Prüfberechtigten abzunehmen.